

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 20 (1994)
Heft: 2

Artikel: "...andere Sitten und Gebräuche im Heimatland..." : vom Umgang mit dem Frauenspezifischen bei Fremdenpolizei und Asylbehörde
Autor: Lanz, Anni
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-361578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«...andere Sitten und Gebräuche im Heimatland...»

VON ANNI LANZ

Vom Umgang mit dem Frauenspezifischen bei Fremdenpolizei und Asylbehörde

Der folgende Text begibt sich auf ein risikoreiches Feld: Er geht von der Befürchtung aus, dass die humanitäre Aufnahme von langanwesenden Asylsuchenden bei der nächsten Asylgesetzrevision ersatzlos gestrichen werden sollen. Eine restriktive Massnahme, die insbesondere auch allein-stehende weibliche Flüchtlinge betreffen wird. Anni Lanz nimmt die paternalistische Grundhaltung der zuständigen Behörden unter die feministische Lupe. Zugleich versucht sie auch die Paternalismen im Sprachgebrauch dieser Instanzen aufzuzeigen, die für frauenspezifische Fluchtgründe und Wegweisungshindernisse – die beiden Grundpfeiler schweizerischer Asylpolitik – keine Begriffe kennen. Die Autorin war vier Jahre lang Mitarbeiterin bei einem Selbsthilfeprojekt von und für Frauen aus der Türkei und ist dadurch mit den verschiedenen Schicksalen asylsuchender Frauen ebenso vertraut wie mit dem Amtsschimmel der Bundesbehörden. Der folgende für die EMI verfasste Beitrag schöpft aus ihrem reichen Erfahrungsfundus.

Eine Studie über die Behandlung frauenspezifischer Aspekte durch Fremdenpolizei und Asylbehörden tut dringend not, haben doch im Ausländerinnenbereich sämtliche Lernprozesse, Frauen als eigenständige Rechtssubjekte und Wesen mit Menschenrechten wahrzunehmen, nicht oder nur rudimentär stattgefunden. Weder frauenspezifische Fluchtgründe noch Wegweisungshindernisse haben heute vielversprechende Aussichten, anerkannt zu werden. Im Zuge der Verschärfung der Zulassungsverfahren scheinen die ersten Erfolge frauenspezifischer Vorbringen gar wieder rückläufig zu sein: Wie beim Inkraftsetzen des dringlichen Bundesbeschlusses vom 22. 6. 1990 bereits befürchtet, brachte insbesondere die Neuregelung fremdenpolizeilicher Aufenthaltsverfahren im Asylgesetz (AsylG) deren Berücksichtigung völlig zum Erliegen.

Pauschal gesagt, kennen die Behörden zwei Methoden, wie sie in ihren Bescheiden auf frauenspezifische Begründung reagieren: Entweder sie ignorieren sie schlichtweg oder machen unqualifizierte Einschätzungen – so tönt es zum Beispiel aus dem Bundesamt für Flüchtlinge (BFF): «Die weiteren diesbezüglichen Bemerkungen der Beschwerdeführerin in Bezug auf die «mangelnde Gleichberechtigung der Frau» erscheinen als gänzlich abwegig; hier geht es lediglich um eine – geschlechterunabhängige! – Würdigung von Aussagen.» Dies führt zu der absurden Situation, dass die Chancen eines weiblichen Flüchtlings auf Asyl durch das Vorbringen frauenspezifischer Asylgründe geschmälert wird, weil die Entscheidungsträger keine derartige Begründungsweise «ertra-

gen» können. Tatsache ist jedoch auch, dass BeraterInnen und HilfswerkvertreterInnen häufig zögern, frauenspezifische Wegweisungshindernisse in den Verfahren abzuklären bzw. abklären zu lassen – ein Versäumnis mit oft fatalen Konsequenzen.

Art. 1 des UNO-Übereinkommens zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, das von der Schweiz im übrigen noch nicht ratifiziert worden ist, definiert, was unter dem Begriff «Frauen-diskriminierung» zu verstehen ist. Dabei wird hervorgehoben, dass Frauen «ungeachtet ihres Familienstandes» in der Ausübung ihrer Menschenrechte nicht beeinträchtigt werden dürfen. Im Unterschied zu Männern spielt jedoch bei Frauen der Familien- und Zivilstand eine ausschlaggebende Rolle für ihre gesellschaftliche Achtung bzw. Ächtung. Dies trifft nicht nur für Asylbewerberinnen zu, hat für diese jedoch meist grundsätzlichere Konsequenzen. Verallgemeinernd liesse sich bezüglich des Zivilstandes asylsuchender Frauen folgendes sagen: 1. Als Ehefrauen im Rahmen einer «intakten» Familie werden die Ausländerinnen als eigenständige Person und Persönlichkeit nicht wahrgenommen. 2. Bei zerbrochenen Familien fallen die Ausländerinnen, falls sie Kinder zu versorgen haben, als untragbare, fürsorgeabhängige Last auf. Wird der Mann straffällig, wird die Frau mitabgeschoben, auch wenn die Ehe getrennt oder in Scheidung ist. 3. Als Ledige oder Geschiedene werden Ausländerinnen gleich wie Ausländer

behandelt, obwohl ihre gesellschaftliche Stellung in der Herkunftsgesellschaft meistens geschlechtsspezifisch differiert.

In den meisten mir bekannten Frauen-Asylverfahren wurde weder ein möglicherweise folgenreicher Verstoss gegen den Sittenkodex des Heimatlandes erfragt, noch wurde die Tragfähigkeit des dort vorhandenen Beziehungsnetzes für die zurückgewiesene Frau abgeklärt. Weder die Asylbehörden noch die Hilfswerke haben gebührend zur Kenntnis genommen, dass für eine qualifizierte Befragung der Asylsuchenden neben den politischen auch geschlechtsspezifische Länderkenntnisse notwendig sind.

Dass ich auch einmal Zeugin einer Befragung war, die für alle Beteiligten fair verlief, möchte ich nicht unerwähnt lassen. Diese Befragung wurde in der Empfangsstelle Basel von einer versierten Befragerin an einer jungen Asylbewerberin durchgeführt, die vor der Frauenhandelsmafia geflohen war. Die Befragung fand ohne Rückübersetzung statt – im ungehinderten Redefluss der Befragten kam ihre lange Geschichte zutage: wie sie zur Prostitution gezwungen wurde und wie ihre (riskanten) Versuche, Hilfe bei der Polizei zu holen, stets ergebnislos blieben. Ihre Darstellung wurde detailliert aufgeschrieben. Trotzdem wurde ihr Asylgesuch abgelehnt – vorläufige Aufnahme jedoch gewährt. Die Asylverweigerung wurde damit begründet: «dass die Entführung, der Freiheitsentzug und die Nötigung zur Prostitution,

die die Gesuchstellerin erlitten hat, zwar von grosser persönlicher Tragik sind, dass sie jedoch nicht aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Gründe erfolgten, dass es sich dabei vielmehr um kriminelle Akte privater Dritter, keine Staatsmacht ausübender Personen handelte, dass die Verweigerung der Aufnahme einer Strafverfolgung durch die Polizei einen strafrechtlichen Tatbestand darstellt, dass diese Verweigerung jedoch als Fehlleistung eines einzelnen Polizisten angesehen werden muss, die dem türkischen Staat nicht angelastet werden kann, dass die Vorbringen der Gesuchstellerin den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten und dass unter diesen Umständen die Glaubwürdigkeit ihrer Vorbringen nicht geprüft werden muss.» Mit einer derartigen Argumentationsreihe werden frauenspezifischen Fluchtgründen, wenn sie denn tatsächlich in einer fairen Befragung zum Ausdruck gelangen, die Asylrelevanz abgesprochen.

Asylsuchende Frauen, die in ihrem Verfahren erlittene Vergewaltigungen geltend machen, besitzen meist besonders dicke Aktenordner. Immer neue Gutachten und Zeugenaussagen müssen eingebracht werden, und die betroffene Frau wird wieder und wieder über die traumatisierende Erfahrung befragt. Alles wird genau protokolliert, um von der entscheidenden Instanz schliesslich trotzdem als nicht beweiskräftig genug abgetan zu werden. Bemerkenswert ist, dass hier allen Ernstes Beweismittel für eine Erfahrung verlangt werden, die nicht eigentlich beweisbar ist – denn wie bei

der Folter so gibt es auch bei der Vergewaltigung selten beobachtende Dritte, die den Vorgang als Augenzeugen miterlebt haben bzw. über ihn auszusagen bereit wären. Die Erfahrung Vergewaltigung kann von der betroffenen Frau lediglich glaubhaft beschrieben, und die aus der Misshandlung resultierenden Folgeerscheinungen in einem psychiatrischen Gutachten konstatiert werden.

Das BFF sieht das ganz anders: «Die psychiatrischen Gutachter können sich bei der Erstellung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens genau wie die Asylbehörden lediglich auf die Angaben der Explorandin bzw. Beschwerdeführerin stützen. Sie können jedoch, [...], weder auf die umfangreiche Erfahrung in der Befragung von Asylbewerbern aus fremden Kulturkreisen noch auf das spezifische Länderwissen des Bundesamtes für Flüchtlinge zurückgreifen.» Die Sachbearbeiterin gewichtet also ihr eigenes Urteil stärker als dasjenige von Experten auf dem Felde der Psychologie und tut dies sehr zum Nachteil der Klientin.

Selbst wenn frauenspezifische Wegweisungshindernisse schon während des Asylverfahrens geltend gemacht werden, heisst das noch lange nicht, dass sie auch gebührend zur Kenntnis genommen werden. Bezeichnend ist zum Beispiel die Parteinahme eines BFF-Sachbearbeiters für den Ex-Ehemann in dem Entscheid zu einem Gesuch für eine getrennt lebende, asylsuchende Frau mit ihren Kindern, die vor sieben Jahren in die Schweiz gekommen war. Die Frau hatte sich von

ihrem Mann getrennt, weil er sie und die Kinder lange Zeit misshandelt hatte. Die Frau, deren Kinder hier seit mehreren Jahren zur Schule gingen, wollte nicht in ihr Heimatdorf zurückkehren, wo sowohl ihre eigene wie auch die Schwiegerfamilie lebte. Dem Sachbearbeiter fiel als Begründung für die Abweisung ihres Gesuchs nichts besseres ein, als dass die Frau ihrem Ex-Mann «bei der von ihm gewünschten Resozialisierung und Reintegration im Heimatstaat » helfen solle.

Und die Rekursinstanz doppelte nach: «Dass die Stellung der geschiedenen Frau in der Türkei [...] schwierig ist, soll nicht in Abrede gestellt werden. Indessen ist dies nicht eine spezifisch die Beschwerdeführerin allein betreffende Situation; sie trifft vielmehr aufgrund der patriarchalen Strukturen eine Vielzahl, wenn nicht sogar eine Mehrzahl der türkischen Frauen, die sich von ihren Männern trennen. Allein die sich aus unterschiedlichen Gesellschaftsstrukturen ergebenden, für unsere Wertmassstäbe nicht (leicht) nachvollziehbaren und zum Teil vielleicht sogar stossenden Konsequenzen sprechen indessen nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.» – Das soll wohl heissen, dass Menschenrechtsverletzungen an Frauen für uns zwar stossend sind, den betroffenen Frauen aber dennoch zumutbar, da eine Vielzahl der Frauen in der Türkei darunter zu leiden hat ...

Wiedererwägungsgesuche von lange in der Schweiz anwesenden, alleinerziehenden Frauen zuweilen mit folgendem Wortlaut abgewiesen: «Dass Asylsuchende nach definitiver Ablehnung

*Bild aus dem
Frauenzimmer Basel.
Foto: Anni Lanz*



ihres Asylgesuches unter Umständen auch nach einem längeren Aufenthalt die Schweiz wieder verlassen müssen, mag unbefriedigend sein; doch ist dies die logische Konsequenz daraus, dass die aus Art. 19 Abs. 1 AsylG fliessende Aufenthaltsberechtigung während des Asylverfahrens nur provisorischen Charakter hat und daher dahinfällt, wenn am Ende des Verfahrens definitiv feststeht, dass der Gesuchsteller (sic!) sich zu Unrecht auf Asylgründe berufen hat. Es ist daher – unter Vorbehalt von gewissen Härtefällen – grundsätzlich nicht unbillig, dass ein abgewiesener Asylbewerber auch nach einem mehrjährigen Aufenthalt in der Schweiz in seine Heimat zurückkehren und allfällige berufliche und soziale Härten bei der Wiedereingliederung in seinen angestammten Kulturkreis tragen muss.» Der Verweis auf den angestammten Kulturkreis taucht immer wieder auf, so 1990 aus den Akten der Fremdenpolizei BL: «Schlechte wirtschaftliche Verhältnisse oder ungenügende finanzielle Mittel sowie andere Sitten und Gebräuche im Heimatland begründen keinen Härtefall.» Mit der Heimat, in der es sich am besten leben lässt, zu argumen-

tieren, ist gefährlich, aber nichtsdestotrotz sehr beliebt im Jargon der Asylbehörden. Angesichts der Debatte über die universale Priorität der Menschenrechte gegenüber kulturverbrämten frauendiskriminierenden Sitten und Kodizes wirkt das zudem äusserst anachronistisch. Wenn Bundesrat Cotti sich im Juni 1993 an der Wiener Menschenrechtskonferenz als Vertreter der offiziellen Schweiz für die Stärkung der Menschenrechte der Frauen über religions- und kulturbedingte Einschränkungen hinweg eingesetzt hat, so scheint es umso dringender notwendig, die Menschenrechtsdebatte gerade in der Schweiz selbst öffentlich zu führen, damit deren Geist nicht zuletzt auch durch die Kammern der Asylbehörden wehen kann ... ●

Literatur

Christina Hausammann: Frauenverfolgung und Flüchtlingsbegriff, hrsg. vom Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern 1992.